

Prüfungsordnung

„DGS Fachberater für Mieterstrom“

Stand 11/2025

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurde auf gendergerechte Sprache verzichtet.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung regelt die die Prüfung zum Kurs „DGS Fachberater für Mieterstrom“ in allen SolarSchulen der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (DGS).
- (2) Sowohl Kurs als auch Prüfung zum „DGS Fachberater für Mieterstrom“ können grundsätzlich in allen DGS SolarSchulen angeboten werden.
- (3) Die Prüfungsordnung gilt ebenfalls für Prüfungen von Veranstaltungen, welche dem oben genannten Kurs entsprechen. Hierunter fallen u.a. Prüfungen von Gruppen- oder Inhouse-Schulungen.
- (4) Die Prüfungsordnung ist von jedem Mitglied der DGS SolarSchulen einzuhalten und umzusetzen.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Die Prüfung führt beim Bestehen zu dem von der DGS vergebenem Zertifikat „DGS Fachberater für Mieterstrom“.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Teilnehmer die notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen im Kurs erworben hat.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist jeder Teilnehmer zugelassen, der die beiden Kurse „DGS Berater für Mieterstrom“ und „DGS Fachberater für Mieterstrom“ einer DGS SolarSchule besucht hat
- (2) und dessen Anwesenheit in beiden genannten Kursen mindestens 90% betragen hat
- (3) und die Prüfung zum „DGS Berater für Mieterstrom“ erfolgreich bestanden hat
- (4) und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Beratung oder Planung oder Installation oder Betriebsführung und Wartung von Photovoltaik-Anlagen nachgewiesen hat.

§ 4 Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfung ist freiwillig und nicht Teil des Kurses.

- (2) Die Prüfung kann unabhängig vom Schulungsort in allen bundesweiten DGS SolarSchulen abgelegt werden, die den Kurs „DGS Fachberater für Mieterstrom“ anbieten.
- (3) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung.
- (4) Die schriftliche Prüfung wird durch einen von der SolarSchule berufenen Prüfungsbeauftragten durchgeführt und nach den vorgegebenen Prüfungskriterien, die auf dem Prüfbogen vermerkt sind, bewertet.

§ 5 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus Multiple Choice Fragen.
- (2) Für die Prüfung stehen 120 Minuten zur Verfügung.
- (5) Es dürfen ausschließlich die zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen benutzt werden.
- (3) Persönliche Notizen auf den zur Prüfung zugelassenen Schulungsunterlagen sind gestattet.
- (4) Tritt ein Teilnehmer vor Ausgabe der Prüfungsfragen von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (5) Bricht ein Teilnehmer die Prüfung nach Ausgabe der Prüfungsfragen ab, so gilt diese Prüfung als unternommen und wird bewertet.
- (6) Täuschungen aller Art sind unzulässig.
- (7) Prüfungsleistungen, die unter Missachtung dieser Prüfungsregeln zustande kommen, werden als nicht bestanden bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorsätzlichen Täuschungen, besteht kein Anspruch auf Wiederholung der Prüfung.

§ 6 Praktische Prüfung

- (1) Eine praktische Prüfung ist nicht vorgesehen.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Der mündliche Vortrag als Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.
- (2) Zum Bestehen der schriftlichen Prüfung müssen mindestens 60% der Gesamtpunktzahl erreicht werden.
- (3) Die Prüfungsergebnisse werden von der DGS schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Einsprüche

- (1) Ein Teilnehmer kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich beim Prüfungsausschuss Einspruch einlegen. Dieser wird überprüft und die Entscheidung dem Teilnehmer mitgeteilt.

§ 9 Wiederholungsprüfung

- (1) Bei Nichtbestehen der Prüfung kann auf Antrag des Teilnehmers eine kostenpflichtige Wiederholungsprüfung bei der nächstmöglichen Gelegenheit, aber frühestens einen Monat nach der Ergebnisbekanntgabe und spätestens innerhalb eines Jahres abgelegt werden.

§ 10 Herausgabe der Prüfung / der Prüfungsfragen

- (1) Die Prüfungsfragen stehen unter Geheimhaltungsschutz.
- (2) Prüfungsfragen auch älterer Prüfungen dürfen nicht an Dritte außerhalb des DGS SolarSchul-Netzwerkes weitergegeben oder veröffentlicht werden.
- (3) Prüfungsfragen auch aus älteren Prüfungen dürfen nicht als Übungsfragen oder zur Vorbereitung genutzt werden

§ 11 Zertifizierung

- (1) Die durchführende DGS SolarSchule überprüft die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 und die Prüfungsleistungen nach § 7.
- (2) Als Ergebnis der Überprüfung wird durch die durchführende DGS SolarSchule ein Zertifikat ausgestellt, das dem Prüfungsteilnehmer den erfolgreichen Abschluss „DGS Fachberater für Mieterstrom“ bescheinigt.
- (3) Das Zertifikat wird dem Teilnehmer elektronisch zugestellt.
- (4) Das Zertifikat ist unbefristet gültig.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist die letzte Entscheidungsinstanz bei strittigen Fragen zu Prüfungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat seinen Sitz in der DGS Zentrale in Berlin.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei festen Mitgliedern, einem Mitglied des DGS Präsidiums, einem Mitglied des Vorstandes des DGS Fachausschusses SolarSchulen; außerdem einem zusätzlichen Mitglied der DGS SolarSchule, die den Kurs entwickelt hat.
- (4) Die konkreten Inhalte von Kurs und Prüfung werden von der SolarSchule formuliert, die den Kurs entwickelt hat. Der Prüfungsausschuss übt eine Kontrollfunktion aus.
- (5) Der Prüfungsausschuss behält sich vor, Prüfungen zur stichprobenartigen Kontrolle einzuholen.

Die Prüfungsordnung tritt durch Beschluss zum 01.11.2025 in Kraft.